

Satzung: Gutes Gemüse – Initiative für eine solidarische Landwirtschaft e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gutes Gemüse – Initiative für eine solidarische Landwirtschaft“, er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in Weingarten (Baden).

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Erprobung von ökologischer, regionaler und sozialer Landbewirtschaftung, sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Dazu gehören:

1. Schaffung von Bewusstsein über die Auswirkungen der unterschiedlichen Produktionsweisen auf Natur und Gesellschaft
2. Erhalt von Artenvielfalt und Humusqualität
3. Förderung regionaler und saisonaler Ernährung
4. Förderung eines schonenden Umgangs mit Ressourcen
5. Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben mit kleinbäuerlichen Strukturen

Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch

- a) Betreiben von ökologischer Landwirtschaft und Gemüsebau in gemeinschaftlicher Selbstversorgung
- b) Erhalt alter und samenfester Gemüse- und Obstsorten
- c) Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft
- d) Erprobung von solidarischen Formen der Organisation, der Kommunikation und des Wirtschaftens
- e) Kooperation und Vernetzung mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist *in Textform* zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dies ist fristlos zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
5. Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins. Er wird auf Antrag eines Mitglieds nach Prüfung durch den Vorstand beschlossen und durch schriftlichen Bescheid vollzogen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung ist endgültig.
6. Die Mitglieder sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur ehrenamtlichen Mithilfe bei den Aktivitäten des Vereins aufgefordert, dazu gehören unter anderem:
 - Mitarbeit in der Landwirtschaft
 - Verteilung der Ernte an die Mitglieder
 - Koordinations- und Verwaltungsarbeit
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Hoffeste)
 - Renovierung, Reparatur und Reinigung von Geräten und Objekten
 - Verpflegung und Kinderbetreuung bei Vereinsaktivitäten

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann auf Antrag in Härtefällen Ermäßigungen oder Erlass gewähren.

§ 4.1 Erwerb von Ernteanteilen

Die Mitglieder sind berechtigt, einen Solidarbeitrag zu bezahlen und dadurch ein Anrecht auf einen Teil der Ernte zu erwerben. Über das genaue Verfahren des Erwerbs entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird auf Antrag des Vorstandes einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus. Die Einladung per Email ist zulässig, wenn das Mitglied hierzu sein Einverständnis schriftlich erteilt hat. Satzungsänderungen oder Beschlüsse zur Auflösung des Vereins sind in der Einladung konkret zu benennen.
4. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll verfasst. Dies ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und von der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Wahl des Vorstands
 - die Wahl der Kassenprüfer/innen
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - die Beschlussfassung über Kooperationsverträge mit den Landwirten
 - die Beschlussfassung über das Verfahren zum Erwerb von Ernteanteilen
6. Die Mitgliederversammlung ist bei fristgemäßer Einladung beschlussfähig. Bei allen Entscheidungen wird angestrebt, einen Konsens herbeizuführen. Sollte dies einmal nicht möglich sein, sind für Entscheidungen folgende Mehrheiten notwendig:
 - für Satzungsänderungen Drei-Viertel der Stimmen
 - für alle weiteren Entscheidungen Zwei-Drittel der Stimmen

Für die Beschlussfähigkeit zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder erforderlich. Bei mangelnder Anwesenheit besteht nach erneuter Einladung Beschlussfähigkeit ungeachtet der Anzahl der Anwesenden.

7. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht für eine bestimmte Mitgliederversammlung auf ein bestimmtes anwesendes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten, das heißt eine Stimmenhäufung von mehr als drei Stimmen je Mitglied ist ausgeschlossen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen.
2. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Mitglied des Vorstands ist berechtigt, den Verein in Rechtsgeschäften und gegenüber Dritten nach außen allein zu vertreten und Geldgeschäfte bis 1000 € zu tätigen. Für Geldgeschäfte zwischen 1000 und 2000 € sind zwei Vorstandsmitglieder notwendig. Für Geldgeschäfte von mehr als 2000 € muss die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt werden.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Vorstandsmitglieder können alle Mitglieder des Vereins sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

5. Der Vorstand ist berechtigt, ausnahmsweise Satzungsänderungen vorzunehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus rein formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/innen, die die Jahresrechnung des Vorstands prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber berichten.

§ 9 Auflösung des Vereines

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen dem Dachverband „Solidarische Landwirtschaft e.V.“ übertragen, wenn kein anderer Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

Die Satzung wurde am 13. Oktober 2016 von der Gründungsversammlung beschlossen und gemäß §7 Abschnitt 5 am 7. Januar 2017 vom Vorstand überarbeitet.

Am 26. Februar 2021 wurde von der Mitgliederversammlung eine Änderung in §3.2 beschlossen.

Weingarten, den 26. Februar 2021